



**Positionspapier II  
des Niedersächsischen Landesrechnungshofs  
zur Realisierung der Großbauprojekte  
der Medizinischen Hochschule Hannover und  
der Universitätsmedizin Göttingen**

*Stand: 19.09.2017*

Im Juni 2017 gab der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) in einer Beratenden Äußerung Empfehlungen zur Realisierung der Großbauprojekte bei der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG). Der LRH begrüßt, dass zwischen den Beteiligten mittlerweile Einigkeit darüber besteht, dass dringender Handlungsbedarf besteht und sich Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen dürfen. Er begrüßt zudem, dass sich die Diskussion über die Umsetzung der Baumaßnahmen intensiviert hat.

Darüber hinaus sieht sich der LRH jedoch veranlasst, zu einzelnen Punkten noch einmal Stellung zu beziehen und diese zu verdeutlichen:

**1. Erst planen, dann bauen**

Der LRH sieht den dringenden Handlungsbedarf bei beiden Hochschulkliniken. Dennoch weist er erneut darauf hin, dass eine gründliche Planung dieser äußerst komplexen Großprojekte oberste Priorität haben muss. Der LRH rät somit davon ab, ohne ein gründlich durchdachtes Gesamtkonzept vorschnell Tatsachen zu schaffen. Insbesondere sollten Baugesellschaften erst gegründet werden, wenn die Gesamtkonzeption steht und klar ist, welche Aufgaben die Gesellschaften übernehmen sollen.

**2. Veranschlagung der Maßnahmen**

Das Sondervermögensgesetz formuliert Voraussetzungen für die Veranschlagung und Freigabe der Mittel. Dort spielen Begriffe wie „zentrale Steuerung“ und „bauliche Entwicklungsplanung mit einzelnen Bauabschnitten“ eine zentrale Rolle, ohne dass es hierfür klare Definitionen gibt. Zu der Frage, welche Anforderungen an eine „zentrale Steuerung“ zu stellen sind, hat sich der LRH bereits in seiner Beratenden Äußerung positioniert. Darüber hinaus wäre zu klären, ob der Masterplan der MHH und der Generalentwicklungsplan der UMG den Anforderungen an eine „bauliche Entwicklungsplanung mit einzelnen Bauabschnitten“ genügen können. Dies bezweifelt der LRH, da hierfür nach seiner Auffassung ein höherer Detaillierungsgrad erforderlich wäre.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass der Haushaltsgesetzgeber für die Veranschlagung der einzelnen Maßnahmen valide und umfassende Entscheidungsgrundlagen erhält. Der LRH bietet hier weiterhin eine umfassende Beratung an.

### **3. Schaffung neuer Strukturen zur Umsetzung der Baumaßnahmen**

Die Gründung von zwei voneinander weitgehend unabhängigen Baugesellschaften zur Umsetzung der Baumaßnahmen hält der LRH für nicht zielführend.

Wesentlicher Grund für die Auslagerung der Aufgabe auf eine Baugesellschaft ist die Notwendigkeit einer Gesamtsteuerung der Baumaßnahmen und die zwingend erforderliche Gesamtverantwortung.

Insofern hält der LRH nach wie vor daran fest, dass

- nur die Gründung einer Baugesellschaft, mit zwei Standorten für die Baumaßnahmen an beiden Hochschulkliniken oder
- die Gründung von einer Dachgesellschaft mit zwei Tochtergesellschaften in einer Konzernstruktur sinnvoll ist.

Steuerliche, insbesondere umsatzsteuerliche, Aspekte hat der LRH in seiner Beratenden Äußerung nicht betrachtet. Der LRH hält eine Prüfung dieses Aspekts zwar für sinnvoll, weist jedoch darauf hin, dass eine Steueroptimierung nicht im Vordergrund stehen darf und es für den Erfolg dieser Baumaßnahmen wesentlich sein wird, die Fehler der Vergangenheit, die zu zeitlichen Verzögerungen, Schlechtleistungen und Kostensteigerungen führten, auszuräumen. Allein an diesem Aspekt muss sich die Struktur zur Umsetzung der Baumaßnahmen ausrichten.

Probleme, die nach Auffassung der Landesregierung bei einer einzigen Gesellschaft bzw. einer Konzernstruktur zu befürchten wären, sieht der LRH nicht. Befürchtet wird hier zum einen, dass standortbezogene Besonderheiten nicht berücksichtigt würden. Darüber hinaus seien ein ausgewogener Ressourceneinsatz und der Umgang mit unterschiedlich schnellen Prozessen an den jeweiligen Standorten problematisch. Dies sind jedoch Fragen der Organisationsfähigkeit der Geschäftsführung sowie der guten Kommunikation innerhalb der Gesellschaft bzw. innerhalb des Konzerns. Dies würde im Übrigen gleichermaßen gelten, wenn – wie von der Landesregierung ins Gespräch gebracht – zwei voneinander unabhängige Baugesellschaften von einem „Fachausschuss“ koordiniert und gesteuert werden. Bei einer solchen Lösung sieht es der LRH als fraglich an, inwieweit die zentrale Steuerung durch einen „Fachausschuss“, der

keine unmittelbaren Durchgriffsmöglichkeiten auf die Baugesellschaften hat, effektiv sein kann. Es gäbe dann wieder keine klaren Verantwortlichkeiten und keinen Letztentscheidenden.

Schließlich weist der LRH erneut mit Nachdruck darauf hin, dass die Gründung von zwei voneinander unabhängigen Baugesellschaften unwirtschaftliche Doppelstrukturen zur Folge haben wird. Es wäre nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch fachlich geboten, in zentralen Aufgabenbereichen Synergien zu nutzen und Kompetenzen zu bündeln. Das gilt in besonderem Maße für den juristischen Sachverstand, der für komplizierte Verträge und Vergabeentscheidungen dringend benötigt wird.

#### **4. Beauftragung Totalunternehmer**

Die Landesregierung hat sich auskunftsgemäß noch keine abschließende Meinung darüber gebildet, ob sie die beiden Großbauprojekte bei UMG und MHH durch die Vergabe an einen bzw. zwei Totalunternehmer je Hochschulklinik realisieren möchte oder ob eine Aufteilung der Leistungen in Abschnitte erfolgt und diese an verschiedene Generalunternehmer vergeben werden.

Der LRH weist darauf hin, dass die Entscheidung zugunsten von Totalunternehmern, die Entwurfsplanung und Bauausführung übernehmen, oder Generalunternehmern, die nur für die Bauausführung zuständig sind, großen Einfluss auf die Aufgabenstellung der Baugesellschaft haben wird.

Bei der Vergabe an mehrere Generalunternehmer hat die Baugesellschaft die Aufgabe, den Bedarf in enger Abstimmung mit den Hochschulen zu erarbeiten und in einen Gesamtplan umzusetzen. Durch die Baugesellschaft müsste eine ganzheitliche Planung erfolgen, da die Gebäudepakete andernfalls nicht umfassend und abschließend aufgeteilt werden könnten.

Bei der Vergabe der Leistungen an einen oder zwei Totalunternehmer je Hochschule würde die Baugesellschaft hingegen - in enger Abstimmung mit den Hochschulen - den Bedarf ermitteln und diesen in eine funktionale Leistungsbeschreibung umsetzen. Diese funktionale Leistungsbeschreibung bildet die Grundlage zu einer Ausschreibung gemäß Verhandlungsverfahren und müsste dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen als Beratungsunterlage zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bevor die Baugesellschaft gegründet und mit Personal ausgestattet wird, muss sich die Landesregierung somit für eine Vergabeart entscheiden. Der LRH weist noch einmal darauf hin, dass die Vergabe an einen Totalunternehmer für das Land erhebliche Vorteile hätte und zwar

- einen geringeren Personalbedarf in der Baugesellschaft,
- weniger Schnittstellenprobleme sowie
- klar geregelte Verantwortlichkeiten.

## **5. Finanzbedarfe für Baumaßnahmen der Hochschulkliniken im Bereich Forschung und Lehre**

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ wurde mit dem Zweck errichtet, den Nachholbedarf an Investitionen im Bereich der Krankenversorgung abzubauen und die Bereitstellung der Mittel dafür mehrjährig zu sichern. Das Gesetz schreibt vor, dass nur Baumaßnahmen der Hochschulkliniken im Bereich der Krankenversorgung aus diesen Mitteln finanziert werden dürfen. Baumaßnahmen, die dem Zweck der Lehre und Forschung dienen, dürfen somit nicht aus dem Sondervermögen finanziert werden.

So stellt z. B. der geplante Rückbau des UBFT-Gebäudes, das sowohl der Krankenversorgung als auch der Forschung und Lehre dient, die UMG vor das Problem, dass nicht nur Baumaßnahmen im Bereich der Krankenversorgung, sondern in diesem Zusammenhang auch Baumaßnahmen in den Bereichen Forschung und Lehre realisiert werden müssen. Auch die Finanzierung dieser Baumaßnahmen muss somit sichergestellt werden.

Die Landesregierung muss daher berücksichtigen, dass neben den Mitteln, die sie im Sondervermögen bereitstellt, weitere Haushaltsmittel in erheblicher Höhe für die Neukonzeption der Hochschulkliniken außerhalb der Krankenversorgung aufgebracht werden müssen.